

Vorgesetztenverantwortlichkeit

Prosecutor v. Bemba, Urteil vom .8. Juni 2018, ICC-01/05-01/13-2291

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den Auseinandersetzungen in Kongo im Jahr 2007 floh der kongolesische Politiker J.P. Bemba nach Belgien, wo er am 24. Mai 2008 festgenommen und am 3. Juli 2008 an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ausgeliefert wurde. Ihm wurde vorgeworfen, im Zeitraum vom 26. Oktober 2002 bis 15. März 2003 in der Zentralafrikanischen Republik (ZAR) für die Kriegsverbrechen, nämlich vorsätzliche Tötungen, Vergewaltigungen und Plünderungen, und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich vorsätzliche Tötungen und Vergewaltigungen, seiner Soldaten der *Mouvement de libération du Congo* („MLC“) zuerst als Mittäter nach Art. 25(3)(a) und dann als Vorgesetzte nach Art. 28(a) IStGHSt verantwortlich zu sein. Am 15. Juni 2009 hat die Vorverfahrenskammer die Anklage gegen Bemba bestätigt. Am 4. November 2009 legte die Staatsanwaltschaft die geänderte Fassung der Anklage entsprechend der Vorgaben der Verfahrenskammer vor. Die Verteidigung widersprach, da die neue Fassung über die in der Anklage dargestellten Tatsachen und Umstände hinausgehe. Infolgedessen legte die Staatsanwaltschaft am 13. Oktober 2010 die korrigierte Fassung der Anklage vor. Gleichzeitig beinhaltete die Anklage den folgenden Satzbau „*include, but are not limited to*“, so dass während des Verfahrens weitere neue Anklage gegen Herr Bemba hinzugefügt werden konnten. Am 21. März 2016 wurde Bemba von der Verfahrenskammer III für die Verbrechen seiner Soldaten als Vorgesetzter nach Art. 28(a) IStGHSt verurteilt, weil Bemba 1) effektive Kontrolle über seine Soldaten hatte, 2) wusste, dass seine Soldaten die vorgeworfenen Verbrechen begehen, und 3) es versäumte, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbrechen zu verhindern, zu unterbinden oder zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen. Bemba legte gegen das Urteil am 19. September 2016 Rechtsmittel ein.

II. Entscheidungsgründe

In einer Mehrheitsentscheidung (3:2) vom 8. Juni 2018 befand die Berufungskammer, dass die Straftaten, die nach der Bestätigung der Anklage hinzugefügt wurden, Art. 74 (2) IStGHSt widersprechen. Weil keine ordnungsgemäße Ergänzung der Anklage vorlag, gehen die neuen Vorwürfe über die in der Anklage dargestellten Tatsachen und Umstände hinaus. Für diese nachgeschobenen Anklagepunkte hätte Bemba demnach nicht verurteilt werden dürfen. In diesen Fällen waren aber auch die Opfer nicht identifiziert.

Weiterhin stellte die Berufungskammer im Fall des Art. 28(a)(ii) IStGHSt fest, dass die Verfahrenskammer einen zu niedrigen Maßstab angesetzt habe für die Frage, welche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ein Vorgesetzter ergreifen müsse, um seine Untergebenen an der Begehung von Straftaten zu hindern oder die begangenen Taten zu bestrafen. Die Verfahrenskammer muss diese Maßnahmen der Vorgesetzten *in concreto* identifizieren, weil die Beweislast für das Unterlassen des Vorgesetzten bei der Verfahrenskammer liegt.

Die Berufungskammer befand, dass die Verfahrenskammer nicht berücksichtigt hatte, 1) dass Bemba in seinem Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt war, weil die untergebenen Soldaten in einem anderen Land waren, 2) dass Bemba eine Aufforderung an die Regierung der ZAR übersandt hatte, die Vorwürfe zu untersuchen, 3) wie viele Verbrechen begangen wurden, wofür Bemba erforderliche und angemessene Maßnahmen unterlassen hat, und 4) warum ein neuer

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung

<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

Marschbefehl für die Truppen, um Kontakt zur Zivilbevölkerung zu minimieren, als erforderliche und angemessene Maßnahme anzusehen ist.

Die Berufungskammer stellte fest, dass wenn ein Element der Vorgesetztenverantwortlichkeit nicht erfüllt ist, ist Bemba für die Verbrechen seiner Soldaten nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Zwei Richter stimmten nicht für den Freispruch, sondern wiesen in ihrem abweichenden Votum darauf hin, dass die Mehrheit der Berufungskammer das Wesen des Rechtsmittels missverstanden hätten. Ihrer Meinung nach war die Verurteilung in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

III. Problemstandort

Der Freispruch von Herrn Bemba ist einen Meilenstein im Völkerstrafrecht. Zum ersten Mal wurde über die Vorgesetztenverantwortung nach Art. 28 IStGHSt rechtskräftig entschieden. Trotz der Länge des Verfahrens, so der immanente Vorwurf der Berufungskammer, hat die Anklagebehörde es nicht geschafft, die belastenden Beweise sorgfältig zu belegen und zu begründen. Die Verfahrenskammer habe diese zudem zu oberflächlich gewürdigt und ließ bei der Rechtsanwendung einen konkreten Maßstab für die Vorgesetztenverantwortung vermissen. Kein gutes Zeugnis für die Arbeit des IStGH.